

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Der Verein trägt den Namen "**Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e.V.**", kurz "**BKV Wuppertal**" und wurde am 30.08.1956 gegründet. In der Satzung wird der Verein nachfolgend ggf. "BKV" genannt.
2. Sitz des Vereins ist Wuppertal, der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter 54 VR 1213 eingetragen ist.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Wuppertal.
4. Der BKV ist der Zusammenschluss der Betriebssportgemeinschaften, Betriebssportvereine, Sportgemeinschaften und Betriebssportler in der Stadt Wuppertal, die Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport betreiben.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der BKV ist die Dachorganisation ihrer Mitglieder in der Stadt Wuppertal und deren Umgebung.
2. Der BKV vertritt die Interessen des Betriebssports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.
3. Der Zweck des BKV ist die Förderung des Sports als Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Ausgleichssports, insbesondere des Betriebssport und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Weiter will der BKV vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.

4. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem BKV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
 - b) Förderung des Sports in der Form des Betriebssports als auf freiwilliger Grundlage ausgeübter Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Ausgleichssport mit sportlichen Übungen und Leistungen und die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im (Betriebs)Sport,

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

- c) die Darstellung der individuellen und gemeinschaftlichen (Betriebs-) Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität
 - d) Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen und Schaffung organisatorischer Rahmenbedingungen
 - e) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene, die Pflege nationaler und internationaler (betriebs-)sportlicher Beziehungen und Zusammenarbeit, Förderung der Kooperation mit anderen Organisationen und deren Beteiligung,
 - f) Unterstützung von Vereinsentwicklung, dazu gehört die Förderung von Bildung im und durch (Betriebs)Sport durch Seminare, Tagungen und sonstige dazu geeignete Veranstaltungen,
 - g) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - h) Förderung von Breitensport (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung), Leistungssport und integrativen Sportgruppen
 - i) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
5. Der BKV bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
6. Der BKV tritt für die Bekämpfung des Dopings in jedweder Form ein, indem er präventive und repressive Maßnahmen unterstützt, die geeignet sind, den Gebrauch Leistung steigernder Mittel und Methoden zu unterbinden

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Um die Durchführung der Aufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und/oder Austritt zu Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des BKV können alle natürlichen und juristischen Personen werden, deren Wohnort / Sitz in der Stadt Wuppertal oder angrenzenden Gebieten liegen.
2. Der BKV besteht aus Vereinen, die in der Satzung als Mitglieder bezeichnet werden sowie Einzel- und Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Mitgliedsvereine müssen eine Satzung vorlegen und die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" erfüllen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der BKV besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Einzelmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
1. Ordentliche Mitgliedschaft
Aktive natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des BKV im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind:

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

- a) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
- b) das deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des BKV steht.

Für passive ordentliche Mitglieder steht die Förderung des BKV im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- 2. **Außerordentliche Mitgliedschaft**
Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen oder Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den BKV.
- 3. **Einzelmitglieder**
Mitglieder können in begründeten Fällen als Einzelmitglieder aufgenommen werden, wenn sie nicht in einem Mitgliedsverein gemeldet sind und die Mitgliedschaft im Interesse des BKV liegt. Die Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- 4. **Ehrenmitglieder**
Persönlichkeiten, die sich um den Betriebssport / Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben mit je einer Stimme Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 2. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 3. Alle Mitglieder verpflichten sich zur gewissenhaften Erfüllung aller Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft zum BKV. Die Mitgliedsvereine werden durch einem dem BKV zu benennenden Vorstand vertreten. Die Vereinsanschrift sowie Änderungen in der Vereinsanschrift und des Vorstandes sind schriftlich anzugeben.
- 4. Vorstandsänderungen in den Mitgliedsverein sind innerhalb von vier Wochen dem BKV schriftlich mitzuteilen.
- 5. Die zur Durchführung der sportlichen sowie organisatorischen Führung erforderlichen Ordnungen werden vom Vorstand in Verbindung mit den zuständigen Ausschüssen ausgearbeitet und vom Vorstand beschlossen. Sie müssen von den Mitgliedern beachtet werden.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

6. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Sportverkehr ergeben, ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes erst nach Durchlauf aller Verbandsinstanzen und bei Vorliegen eines Vermögensschadens möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung / Verlust der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres durch eine Erklärung in Textform bis zum 31.10. gegenüber dem Vorstand möglich.
 2. Ein Ausschluss aus dem BKV kann erfolgen
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
 - wenn das Mitglied gegen Zweck, Ziele und / oder Ansehen des BKV verstößt
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - wenn ein Mitglied den BKV oder das Ansehen des BKV schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Weiter kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Abgaben, Gebühren, Ordnungsstrafen, Umlagen usw.) in Verzug ist.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied per Brief mitzuteilen.

4. Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
5. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.
6. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechtsansprüche an den Verein.

§ 9 Beiträge / Umlagen / Abgaben

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, Ordnungsgelder und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des BKV können zusätzlich Umlagen bis maximal zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages beschlossen werden.
3. Bei Veränderungen der Beiträge der Sportorganisationen, denen der BKV angeschlossen ist, der GEMA, VBG oder Sporthilfe und bei Veränderungen der Mehrwertsteuersätze, ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des BKV entsprechend anzupassen. Bei Erhöhungen werden diese unmittelbar wirksam. Gleiches gilt für die Erhöhung des Verbraucherpreisindexes.
4. Der BKV ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.
5. Bei Rückständen von Beiträgen, Gebühren, Umlagen oder Abgaben ergeht eine schriftliche Mahnung mit Ordnungsstrafe. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder. Eine gerichtliche Beitreibung ist dem BKV möglich. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Verbands durch einen höheren Beitrag, den der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

8. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand. Dieses gilt auch für die Teilnahme am Lastschriftverfahren.
9. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben, dies kann auch in elektronischer Form auf der offiziellen Internetseite erfolgen.
10. Über alle Beiträge, Gebühren, Umlagen und Abgaben werden Rechnungen erstellt, die mit Terminangaben zu versehen und damit fällig sind.

§10 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre jeweils im ersten Halbjahr statt. Eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder des BKV muss drei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Fristenwahrung genügt die Aufgabe zur Post an die letzte mitgeteilte Anschrift.
2. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
3. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschläge zur Satzungsänderungen müssen sechs Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Anträge und Änderungsvorschläge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unanfechtbar. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom Vorstand beschlossen werden.

10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
11. Den Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder muss der Versammlungsleiter an die Mitgliederversammlung stellen, die durch Handzeichen die beantragte Entlastung erteilt.

Bei Vorstandswahlen erfolgt die Wahlleitung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden durch den Versammlungsleiter.

Wählbar sind nur anwesende, vorgeschlagene Personen oder solche, von denen eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die wählbare Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit sechs Monaten Mitglied im BKV sein.

12. Über sämtliche Versammlungen des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart,
- dem Medienwart,
- dem Beisitzer.

Der BKV wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstands (nach § 12 Abs. 1) der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 4 (vier) Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied muss das Amt vom Vorstand kurzfristig kommissarisch neu besetzt werden. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur turnusgemäßen Neuwahl. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes in der Vorstandssitzung anwesend sind. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstandes mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung ein. Die Beschlüsse auf der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Auf der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Ein Kassenprüfer kann in ununterbrochener Reihenfolge nur einmal wiedergewählt werden.
2. Die Prüfung der Kasse hat einmal im Jahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Verwaltungs- und Ordnungsstrafen

1. Vorstand, Sportausschüsse und / oder Kreisspruchkammer des BKV können Strafen bei Verstößen, die sich aus dem Sportverkehr ergeben, sowie bei Verstößen gegen diese Satzung und Ordnungen und bei verbandsschädigendem Verhalten, verhängen.
2. Die Art der Strafen können, auch nebeneinander, sein:
 - Ordnungs- und Verwaltungsstrafen
 - Rügen
 - Punktabzüge
 - Spielsperren
 - befristete Ausschlüsse
 - Ausschluss (gemäß § 8 Abs. 2)
3. Das nähere Verfahren regeln die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Spielordnungen.

§ 15 Ordnungen

Der Vorstand erlässt und regelt die Handhabung von Ordnungen sowie die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der Organe in einer Verbandsordnung.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

Die Verbandsordnung und die einzelnen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Die Bekanntmachung erfolgt in elektronischer Form über die offizielle Homepage des BKV.

§ 16 Haftung

1. Der BKV haftet gegenüber seinen Mitgliedern sowie den Sportlern der einzelnen Mitgliedsvereine nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen, Organ- oder Amtsträgern und vom Vorstand beauftragte Personen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des BKV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
1. Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
2. Im Falle einer Fusion des BKV mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei der Auflösung des BKV oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das -nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten- verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach Punkt 3. oder 4. dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in den Mitgliedsvereinen im BKV gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die von den Mitgliedsvereinen gemeldeten Mitglieder haben das Recht zur
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des BKV, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der zuvor genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wuppertal, 24. März 2017

Wir erachten Frauen und Männer als gleich wertvoll, auch wenn in der Satzung bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form gewählt ist. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint. Dies gilt auch für alle Ordnungen des BKV.

In der Satzung werden teilweise die Begriffe "Verein" und "BKV" verwendet. Dabei handelt es sich immer um den gleichen Rechtsträger, dem "Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V."

Betriebssport - Kreisverband - Wuppertal e. V.

Änderungen:

Aufgrund der Auflage des Amtsgericht Wuppertal, Vereinsregister vom 02.08.2017 wurde durch Vorstandsbeschluss vom 09.09.2017 der § 11 Abs. 1 der zweite Absatz ersatzlos gestrichen.

(§ 11 Abs. 1, 2. Absatz lautete: „Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form auf der offiziellen Internetseite erfolgt.“)

In der Mitgliederversammlung am 17.09.2021 wurden folgende Änderungen beschlossen:

- § 8 =
 - Am Anfang wurde ein neuer Spiegelstrich an dritter Stelle hinzugefügt
 - Im Absatz 2 wurde der erste Spiegelstrich gestrichen
 - Der bisherige Absatz 3 wurde an den Absatz 2 angefügt
 - Es wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt:
- § 11 = Es wurde im Absatz 3 das Wort „gültigen“ eingefügt
- § 12 = Neuformulierung des Absatzes 5